

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. 0221

Entscheid vom 16. September 2021

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder Barbara Gmür; Präsidentin
Simone Deparis
Jonas Philippe
Dieter Ramseier
Yolanda Schärli
Thomas Vogel

Gerichtsschreiberin Sibylle Thür

in Sachen

Parteien

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch B. _____,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Obligatorische Beiträge ASVZ und VSETH Herbstsemester
2020, Master-Studiengang Umweltnaturwissenschaften**
(Verfügung der ETH Zürich vom 8. Januar 2021)

Sachverhalt:

- A. A._____ studiert an der ETH Zürich Umweltnaturwissenschaften im Master-Studiengang. Seit einem (...)unfall im Jahr (...) leidet er an den Folgen eines (...)traumas. Die ETH Zürich stellte A._____ am 13. Oktober 2020 das Schulgeld sowie die obligatorischen Beiträge für das Herbstsemester 2020 in Rechnung. In der Folge teilte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) der ETH Zürich mit, dass er die obligatorischen Beiträge für den Verband der Studierenden an der ETH (VSETH) von CHF 32 und den Akademischen Sportverband Zürich (ASVZ) von CHF 30 als nicht rechtmässig erachte und verlangte diesbezüglich eine anfechtbare Verfügung. Am 8. Januar 2021 verfügte die ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin), dass eine Pflicht zur Bezahlung der in Frage stehenden obligatorischen Beiträge bestehe.
- B. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. Januar 2021 Beschwerde (Urk. 1, Urk. 1.1) bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Er stellte folgende Rechtsbegehren:
- " 1. Die Gebühren für VSETH und akademischer Sportverband seien mir zu erlassen.
2. Das Rektorat der ETH Zürich sei zu verurteilen, eine entsprechende Verfügung zu erlassen.
3. Die vorliegende Beschwerde sei mit dem Verfahren ETH-BK 0121 zusammenzulegen."
- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 13. Januar 2021 (Urk. 2) bestätigte die ETH-BK den Eingang der Beschwerde und forderte die Beschwerdegegnerin auf, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.
- D. Am 15. Februar 2021 reichten die Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin innert Frist die Beschwerdeantwort mit Beilagen (Urk. 3, Urk. 3.1-Urk. 3.16) ein. Diese übermittelte die ETH-BK dem Beschwerdeführer am 16. Februar 2021 (Urk. 4) unter Fristansetzung zu einer allfälligen Replik.

E. Innert dieser Frist und bis heute sind keine weiteren Stellungnahmen bei der ETH-BK eingegangen.

Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) treten Personen, die eine Verfügung treffen oder diese vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache befangen sein könnten.

Als Kommissionsmitglied hat Beatrix Schibli der Präsidentin der ETH-BK am 19. Januar 2021 ihren Ausstand im Verfahren Nr. 4419 (A._____ gegen ETH Zürich) mitgeteilt. Dieselben Gründe sind nach wie vor gegeben. Das Kommissionsmitglied Beatrix Schibli ist mithin auch im vorliegenden Verfahren im Ausstand. Von diesem Ausstand ist Kenntnis zu nehmen und zu geben (Art. 10 Abs. 1 lit. d VwVG).

2. Der Beschwerdeführer macht geltend, die angefochtene Verfügung vom 8. Januar 2021 (Urk. 1.1) sei ohne rechtliche Wirkung, da Frau C._____ nicht befugt gewesen sei, diese im Namen der Rektorin zu unterzeichnen. Mithin ist zuerst zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung an einem Formmangel leidet.

- 2.1 Frau C._____ ist die Leiterin der Studienadministration, welche zu den akademischen Diensten gehört. Gemäss Art. 20 der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 16. Dezember 2003 (Organisationsverordnung ETH Zürich; RSETHZ 201.021) ist die Abteilung "Akademische Dienste" der Rektorin unterstellt und für die rechtlichen, organisatorischen und administrativen Belange der Lehre auf allen Stufen zuständig. Sie führt die betreffenden Prozesse und berät und unterstützt alle Beteiligten, die Studierenden, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Departemente, in Fragen, die diese Prozesse betreffen. Die Studienadministration begleitet die Studierenden administrativ und beratend während des Studiums – von der Bewerbung und Anmeldung bis hin zum Austritt aus der ETH Zürich (<https://ethz.ch/de/die-eth-zuerich/organisation/abteilungen/akademische-dienste/studienadministration.html>, besucht am 30. Juli 2021).

Die Studienadministration hat somit nach Ansicht der ETH-BK auch Fragestellungen zum Thema Gebühren zu bearbeiten, stehen diese doch in engem Zusammenhang mit der Immatrikulation bzw. Exmatrikulation (vgl. Art. 21 Abs. 2 lit. c der Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich [Zulassungsverordnung ETH Zürich; SR 414.131.52]). Frau C._____ als Leiterin der Studienadministration und der Rektorin unterstellte Mitarbeiterin der akademischen Dienste ist daher zur Unterzeichnung der angefochtenen Verfügung vom 8. Januar 2021 berechtigt.

- 2.2 Die ETH-BK stellt fest, dass die angefochtene Verfügung (Urk. 1.1) keinen Formmangel enthält und somit rechtsgültig zustande gekommen ist.
3. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 8. Januar 2021 (Urk. 1.1) ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde gegen diese Verfügung legitimiert, da er als Adressat derselben durch sie berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 lit. c VwVG).
4. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Auf die am 11. Januar 2021 frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 VwVG) ist – unter Vorbehalt der Erfüllung sämtlicher Eintretensvoraussetzungen – einzutreten.
5. Anfechtungsgegenstand ist die Verfügung vom 8. Januar 2021 (Urk. 1.1).
6. Die ETH-BK prüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 lit. a VwVG), kann auch die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 lit. b VwVG) sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 lit. c VwVG) geltend gemacht werden.

Die ETH-BK hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat.

7. Der Beschwerdeführer hält in der Beschwerde vom 11. Januar 2021 (Urk. 1, Urk. 1.1) im Wesentlichen Folgendes fest:

Der Sachverhalt werde von der Studienadministration in willkürlicher Weise unvollständig festgestellt. Dadurch werde ihm das rechtliche Gehör verweigert, namentlich werde die der E-Mail vom 11. Dezember (2020) vorangegangene Korrespondenz in derselben Sache übergangen. Auch würden die sachlichen Gründe, weshalb er wegen seiner Behinderung weder die Leistungen des VSETH noch des akademischen Sportverbands nutzen könne und mit der erzwungenen Bezahlung der Beiträge diskriminiert werde, nicht festgestellt. Er habe schon in früheren Semestern dasselbe Begehren mit denselben Begründungen gestellt, jedoch habe er damals zu viel anderes um die Ohren gehabt, um die Angelegenheit mit den diskriminierenden Gebühren noch weiter zu verfolgen. Bereits am 3. November 2020 und nicht erst am 11. Dezember 2020 habe er eine korrigierte Rechnung und den Erlass der Gebühren verlangt.

Wegen seiner Behinderung sei er gar nicht in der Lage, die Angebote des akademischen Sportvereins zu nutzen. Einerseits habe der ASVZ gar keine Sportangebote für Behinderte mit seinen Einschränkungen, andererseits studiere er als Anpassung an seine Behinderung von zu Hause aus. Selbst wenn es in Zürich geeignete Angebote des ASVZ gäbe, hätte er keine Möglichkeiten, diese zu nutzen.

Der VSETH schliesse Behinderte aktiv von seiner Vertretung dem Rektorat gegenüber aus. Er habe vor anderthalb Jahren deswegen dem VSETH geschrieben und von diesem die Antwort erhalten, dass sich der VSETH nicht mit der Gleichstellung behinderter Studenten befasse. Dies sei Sache des Rektorats.

Wenn die Studienadministration in der angefochtenen Verfügung behaupte, die Befreiung von den obligatorischen Beiträgen käme einer Besserstellung im Vergleich zu nicht behinderten Studierenden gleich und diene nicht dem Nachteilsausgleich,

übersehe sie die Tatsache, dass er bereits dadurch benachteiligt sei, dass sowohl der VSETH als auch der ASVZ gar nichts unternähmen, um ihn als Behinderten bei der Teilnahme an ihren Aktivitäten gleichzustellen. Er sei der Sache nach in diskriminierender Weise von der Nutzung ihrer Angebote ausgeschlossen. Der Erlass der obligatorischen Beiträge an diese Institutionen von CHF 30 und CHF 32 würde den erlittenen Nachteil wenigstens zu einem kleinen Teil ausgleichen. Jede andere Massnahme zu seiner Gleichstellung wäre sowohl für den VSETH wie auch den ASVZ sehr viel aufwendiger, sowohl vom finanziellen als auch vom Arbeitsaufwand her.

8. Demgegenüber hält die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 15. Februar 2021 (Urk. 3, Urk. 3.1-Urk. 3.16) im Wesentlichen Folgendes fest:

Der Beschwerdeführer unterlasse es aufzuzeigen, dass er die streitbetroffenen Abgaben bereits zu einem früheren Zeitpunkt beanstandet habe. Zudem sei nicht ersichtlich, inwiefern diese früheren Beanstandungen entscheidend wären.

Der Beschwerdeführer verkenne, dass die ASVZ-Beiträge von allen Studierenden zu entrichten seien, egal ob diese das Sportangebot nutzen würden oder nicht. Folglich sei die Beschwerdegegnerin weder berechtigt noch verpflichtet, die vom Beschwerdeführer angeführten Umstände zu berücksichtigen oder diesbezügliche Beweise zu erheben. Im Übrigen sei nicht erkennbar, inwiefern die kognitiven Einschränkungen des Beschwerdeführers ihn grundsätzlich daran hindern sollten, zumindest einen Teil des breitgefächerten Sportangebots des ASVZ zu nutzen, umso mehr als der ASVZ neu "Livestream"-Lektionen sowie eine grosse Auswahl an "ASVZ@home"-Sportvideos anbiete.

Die Behauptung, der VSETH schliesse Behinderte aktiv von seiner Vertretung dem Rektorat gegenüber aus, bleibe unbelegt, sei irreführend und unerheblich. Soweit der VSETH dem Beschwerdeführer gegenüber ausgeführt habe, er befasse sich nicht mit der Gleichstellung von Behinderten, handle es sich dabei nicht um eine Diskriminierung, sondern bedeute einzig, dass der VSETH inhaltlich andere Schwerpunkte setze. Dazu gehöre insbesondere die Vertretung von hochschulpolitischen Interessen aller

Studierender, ob mit oder ohne Behinderung, etwa in den Hochschulgremien oder im Rahmen von Gesetzgebungsprojekten. Der Beschwerdeführer verkenne, dass der VSETH-Beitrag nicht für die Vertretung von Partikularinteressen geschuldet sei, sondern für die Übernahme von Hochschulfunktionen und damit öffentlichen Aufgaben. Mithin gebe es keinen Grund, den angeblich fehlenden Einsatz des VSETH für Anliegen von Studierenden mit Behinderungen zu prüfen oder diesbezügliche Beweise zu erheben.

Somit liege keine unvollständige Sachverhaltserhebung vor.

Bei den streitbetroffenen Beiträgen handle es sich um öffentliche (Kausal-)Abgaben, welche nach dem Legalitätsprinzip einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne bedürften. Mit Art. 34e Abs. 1 und 2 ETH-Gesetz liege eine Delegationsnorm gemäss Legalitätsprinzip vor. Der Kreis der Abgabepflichtigen (Hochschulangehörige), der Gegenstand der Abgabe (Leistung zu Gunsten der ETH, Forschungsanstalten oder Angehörigen) sowie die Bemessungsgrundlage (Angemessenheit und Sozialverträglichkeit) seien in den Grundzügen bereits auf Gesetzesstufe geregelt.

Nachdem die streitbetroffenen Beiträge auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen und den anwendbaren verwaltungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen würden, liege auch keine Diskriminierung des Beschwerdeführers bzw. keine Benachteiligung i.S.v. Art. 1 Abs. 1 BehiG vor.

Die Beschwerde sei abzuweisen.

9. Zunächst ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer zu Recht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend macht.

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Betroffene hat das Recht, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern. Dazu gehört insbesondere das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum

Beweisergebnis zu äussern, wenn es geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 127 I 54, E. 2b S. 56). Wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist die Begründungspflicht. Die Begründung soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und dem Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können (BGE 133 I 270, E. 3.1).

Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195, E. 2.3.2).

Die Beschwerdegegnerin stützte sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte ab. Sie legt in der angefochtenen Verfügung ihre Gründe dar, weshalb der Beschwerdeführer die Beiträge an den ASVZ und den VSETH zu bezahlen hat. Die Verfügung ist damit genug begründet und der Beschwerdeführer konnte diese in voller Kenntnis der Sache anfechten. Selbst wenn eine Verletzung des rechtlichen Gehörs erfolgt sein sollte, so wäre diese mit dem vorliegenden Verfahren geheilt worden, da die ETH-BK über volle Kognition verfügt und der Beschwerdeführer sich in seinen Eingaben umfassend zur Sache äussern konnte.

10. Der Antrag des Beschwerdeführers, das Verfahren Nr. 0121 mit dem vorliegenden Verfahren zu vereinigen, ist aufgrund der Tatsache, dass die ETH-BK das Verfahren Nr. 0121 mit Abschreibungs- bzw. Nichteintretensverfügung vom 27. Januar 2021 rechtskräftig erledigt hat, gegenstandslos geworden.

11. Soweit der Beschwerdeführer eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gemäss Art. 49 lit. b VwVG geltend macht, ist diese Rüge unbegründet. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine unrichtige und/oder unvollständige Sachverhaltsermittlung. Sämtliche Tatsachen, welche für die Beurteilung, ob der Beschwerdeführer die strittigen Beiträge bezahlen muss oder nicht, notwendig sind, liegen vor. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern zusätzliche Akten am bereits feststehenden Beweisergebnis noch etwas zu ändern vermöchten. Betreffend den Antrag des Beschwerdeführers, die Rechnung für das Herbstsemester 2020 sowie die Korrespondenz bezüglich der Semesterrechnung aus dem Verfahren Nr. 0121 beizuziehen, ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin diese Akten mit ihrer Beschwerdeantwort eingereicht hat. Damit erweisen sich die entsprechenden Anträge des Beschwerdeführers ohnehin als gegenstandslos. Im Übrigen sind die Verfahrensakten der weiteren Verfahren des Beschwerdeführers gegen die Beschwerdegegnerin kommissionsnotorisch. Folglich werden die entsprechenden Anträge der beiden Parteien in antizipierter Beweismündigung abgewiesen, sofern sie nicht gegenstandslos geworden sind. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde mithin richtig und vollständig festgestellt.

12. Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer die Beiträge für den Verband der Studierenden an der ETH (VSETH) sowie die Beiträge für den Akademischen Sportverband Zürich (ASVZ) zu bezahlen hat oder nicht.

Die Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Allgemeine Gebührenverordnung; RSETHZ 211.2) sieht in Art. 6^{bis} Abs. 1 lit. a vor, dass die ETH Zürich zugunsten angeschlossener Organisationen von Studierenden obligatorische Beiträge für Dienstleistungen erheben kann. Die Schulleitung beschliesst auf Antrag der entsprechenden angeschlossenen Organisation über Art und Höhe der Beiträge sowie deren Änderung (Art. 6^{bis} Abs. 2 Allgemeine Gebührenverordnung). Im Anhang des Gebührenreglements für den Studienbereich der ETH Zürich (RSETHZ 372)

sind die obligatorischen Beiträge für den VSETHZ mit CHF 32 sowie für den ASVZ mit CHF 30 festgesetzt.

Der VSETH ist ein Verein im Sinne von Art. 52 ff. und Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich (Art. 1 der Statuten). Gemäss Art. 2 der Statuten bezweckt er die Wahrung der studentischen Interessen, die Schaffung und Förderung von Dienstleistungen für die Studierenden, die Förderung kultureller und wissenschaftlicher Belange sowie die Teilnahme an der bildungs- und wissenschaftspolitischen Diskussion. Die Einnahmen des VSETH bestehen unter anderem aus einem öffentlich-rechtlichen Pflichtbeitrag eines jeden an der ETH Zürich immatrikulierten Studierenden (Art. 9 der Statuten).

Beim fraglichen Beitrag an den VSETH handelt es sich um eine Kausalabgabe und zwar um eine Gebühr, die von allen Studierenden der ETH Zürich in gleicher Höhe erhoben wird. Dass der VSETH ein privatrechtlicher Verein ist, steht dem Gebührencharakter dieses Entgelts nicht entgegen. Der VSETH erfüllt in der Höhe dieser Aufwendungen anstelle des Gemeinwesens öffentliche Hochschulaufgaben, die Studierende als Nutzende der staatlichen Bildungseinrichtung zu entgelten haben (BGE 103 Ib 315, E. 4e).

Der ASVZ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich (Art. 1 der Statuten). Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Statuten dient er dem Zweck, den freiwilligen Hochschulsport für alle Angehörigen der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, der Universität Zürich und der Zürcher Fachhochschule mittels geeigneter Angebote zu fördern. Er bietet gegen Entrichtung von Beiträgen den Teilnahmeberechtigten einen ganzjährigen, vielfältigen Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie fachliche Anleitung, Ausbildung und Beratung an (Art. 3 Abs. 2a der Statuten). Teilnahmeberechtigt sind immatrikulierte Studierende der ETH (Art. 8 Abs. 1 lit. a der Statuten). Die Einnahmen des ASVZ setzen sich unter anderem aus Semester- und Jahresbeiträgen der Teilnahmeberechtigten zusammen (Art. 23 lit. a der Statuten).

Beim Beitrag an den ASVZ handelt es sich ebenfalls um eine Kausalabgabe. Dieser Beitrag dient der Finanzierung von Dienstleistungen (attraktives und vielfältiges Sportangebot), die nur einem eng begrenzten und klar definierten Teil der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die abgabepflichtigen Studierenden erhalten dadurch einen Sondervorteil, indem sie bestimmte Einrichtungen und Angebote benützen dürfen, die der gesamten Bevölkerung nicht zur Verfügung stehen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Februar 2001 i.S. X. [VGE 21038], E. 4). Diese Beiträge sind unabhängig davon, ob die betreffenden Einrichtungen tatsächlich benutzt werden, zu entrichten (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Februar 2001 i.S. X. [VGE 21038] in: BVR 2001 S. 539 ff.).

Öffentliche Abgaben bedürfen einer formell-gesetzlichen Grundlage, welche diese in den Grundzügen umschreibt. Delegiert der Gesetzgeber die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde, so muss er zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen der Abgabe selber festlegen. Die Rechtsprechung hat diese Vorgaben für die Abgabebemessung bei gewissen Arten von Kausalabgaben gelockert, wo das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt. Der Umfang des Legalitätsprinzips ist demnach je nach Art der Abgabe zu differenzieren. Das Prinzip darf weder seines Gehalts entleert noch in einer Weise überspannt werden, dass es mit der Rechtswirklichkeit und dem Erfordernis der Praktikabilität in einen unlösbaren Widerspruch gerät. Nach dem Kostendeckungsprinzip sollen die Gesamteingänge den Gesamtaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht oder nur geringfügig überschreiten, was eine gewisse Pauschalisierung der Abgabe nicht ausschliesst. Das Äquivalenzprinzip verlangt in Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes insbesondere, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss (BGE 132 II 371, E. 2.1).

Art. 34e Abs. 1 und 2 ETH-Gesetz ist eine Delegationsnorm, welche den genannten Anforderungen genügt: Kreis der Abgabepflichtigen sind die Hochschulangehörigen bzw. die Studierenden und Doktorierenden der ETH, Gegenstand der Abgabe sind Leistungen zugunsten der ETH, der Forschungsanstalten oder ihrer Angehörigen bzw. die Benützung von Sportanlagen und die Bemessungsgrundlage ist die Angemessenheit bzw. Sozialverträglichkeit.

Sowohl das Kostendeckungsprinzip als auch das Äquivalenzprinzip werden vorliegend eingehalten. Die Beiträge des VSETH werden für dessen Aufwendungen, die er im Rahmen der Übernahme von Hochschulaufgaben und anstelle der Beschwerdegegnerin tätigt, erhoben. Die Beiträge des ASVZ dienen der Finanzierung eines ganzjährigen vielfältigen Sport-, Spiel- und Wettkampfbetriebs. Angesichts der Beiträge von CHF 32 (VSETH) und CHF 30 (ASVZ) pro Semester, die aufgrund ihrer geringen Höhe auch als Kanzleigebühren, für welche es keine formellgesetzliche Grundlage bräuchte, betrachtet werden könnten, ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass das Kostendeckungsprinzip eingehalten wird.

Mit der Bezahlung der Beiträge des VSETH werden studentische Interessen gewahrt, Dienstleistungen für die Studierenden geschaffen sowie kulturelle und wissenschaftliche Belange gefördert. Zudem ist dadurch eine Teilnahme an der bildungs- und wissenschaftspolitischen Diskussion möglich. Eine Gebühr von CHF 32 pro Semester erscheint für die genannten Leistungen gerechtfertigt. Mit der Bezahlung der Beiträge des ASVZ erhalten die Studierenden und Doktorierenden der ETH die Möglichkeit, von verschiedenen Sportanlagen Gebrauch zu machen. Mit der blossen Möglichkeit, bestimmte Dienstleistungen zu benützen, ist ein gewisser Vorteil verbunden. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass dieser Vorteil für Personen, welche vom Angebot nicht Gebrauch machen, gering ist. Angesichts der geringen Höhe der Abgabe von CHF 30 pro Semester lässt es sich jedoch rechtfertigen, die Möglichkeit der Benützung von Sporteinrichtungen allein als hinreichenden Vorteil zu betrachten, auch für Studierende und Promovierende, welche diese Einrichtungen tatsächlich nicht

gebrauchen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Februar 2001 i.S. X. [VGE 21038], E. 4i). Folglich wird auch das Äquivalenzprinzip eingehalten.

Es steht fest, dass die Beiträge an den VSETH und den ASVZ gestützt auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage und unter Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Grundsätze von allen an der ETH Zürich eingeschriebenen Studierenden erhoben werden. Anhaltspunkte für eine Diskriminierung oder Benachteiligung des Beschwerdeführers im Sinne des BehiG gibt es keine. Die Beschwerde ist mithin abzuweisen.

13. Das Verfahren ist, gestützt auf Art. 10 BehiG, unentgeltlich. Verfahrenskosten sind damit keine zu erheben.
14. Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 6 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, VGKE; SR 173.320.2). Angesichts des Verfahrensausgangs hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Parteikosten.

Die Beschwerdegegnerin hat als Bundesbehörde trotz ihres Obsiegens von vornherein keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung und zwar selbst bei Beizug eines praktizierenden Rechtsanwalts nicht (Art. 7 Abs. 3 VGKE; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2019, A-7042/2018, E. 5.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 2010, A-6805/2009, E. 4). Es sind demnach keine Parteikosten zuzusprechen.

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Vom Ausstand des Kommissionsmitglieds Beatrix Schibli wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.
3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein.

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Barbara Gmür

Sibylle Thür

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert **30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).